

Thüringer Finanzgericht

Aktenzeichen: 3 K 306/12

- rechtskräftig -



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen Finanzamt

- Beklagter -

wegen Einkommensteuer 2007

hat der III. Senat des Thüringer Finanzgerichts aufgrund mündlicher Verhandlung
am 9. Oktober 2013 für Recht erkannt:

1. Der Einkommensteuerbescheid 2007 vom 17.06.2009 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 01.09.2011 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 21.03.2012, dieser in Gestalt des Änderungsbescheides vom 24.07.2013, wird dahingehend geändert, dass die Einkommensteuer 2007 unter Berücksichtigung weiterer Werbungskosten aus nichtselbstständiger Tätigkeit in Höhe von 882 Euro niedriger festgesetzt wird.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist wegen der vom Beklagten zu tragenden Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Hinterlegung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Kostenerstattungsanspruchs der Kläger abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
4. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.
5. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist, ob Aufwendungen des Klägers in Höhe von 882 Euro für die Stornierung einer im Streitjahr geplanten, aber nicht stattgefundenen „Skifreizeit“ mit seinen Mitarbeitern als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sind.

Die Kläger erzielten im Streitjahr 2007 Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.

Der Kläger ist Chefarzt einer Klinik für Kardiologie. Unter seiner Leitung arbeiten ca. 130 Mitarbeiter der Klinik für Kardiologie. Es handelt sich um Ärzte, Pflegepersonal, Mitarbeiter im Funktionsdienst, Sekretariat etc. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Chefarzt hat der Kläger im Jahr 2007 brutto 282.085,49 € verdient. In dieser Summe waren Tantiemen in Höhe von 147.813,07 € enthalten. Auf den Anstellungsvertrag wird im Einzelnen verwiesen.

Der Kläger unternimmt, ohne Begleitung seiner Familie, regelmäßig einmal im Jahr, wie dies auch im Streitjahr geplant war, einen Skiurlaub mit seinen Mitarbeitern (Oberärzten, Assistenzärzten, Pflegepersonal, Mitarbeitern aus den Funktionsbereichen). Es fahren nur Mitarbeiter der Klinik für Kardiologie mit, nicht deren Angehörige oder Freunde. Der Kläger reserviert vorsorglich in aller Regel 15 Doppelzimmer. Der Ablauf ist regelmäßig gleich:

Freitags: Abfahrt mit dem Bus gegen 15.00 Uhr, Ankunft im Urlaubsort gegen 18.00 Uhr, dann nach Bezug der Zimmer, gemeinsames Kegeln, Bowlen etc.

Samstags: Nach dem gemeinsamen Frühstück von 9.00 bis 16.00 Uhr gemeinsames Skifahren (Alpin oder Langlauf) oder, wer nicht Ski fährt, Winterwanderung, abends wieder gemeinsames Abendessen und anschließend in der Regel Nachtwanderung zurück ins Hotel.

Sonntags: Nach dem gemeinsamen Frühstück wieder von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr gemeinsames Ski fahren, Alternativ wie Samstag, Abfahrt nach Hause gegen 15.00 Uhr.

Für das Jahr 2007 fand der Skiausflug aus Termin- und Witterungsgründen nicht statt, sodass vom Reiseveranstalter 882 € Ausfallentschädigung in Rechnung gestellt wurden. Im nachfolgenden Jahr 2008 wurden davon 441 € als Gutschrift in Anrechnung gebracht. In den Stornierungskosten sind auch die Kosten des Klägers enthalten.

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Chefarzt machte der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2007 Stornierungskosten für einen Mitarbeitermotivationsausflug in Höhe von 882 € als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit geltend. Storniert wurde lt. Beleg die Leistung „Busmietung“ bei der Busfirma.

Im Rahmen des Einkommensteuerbescheides 2007 vom 17.06.2009 versagte der Beklagte den Werbungskostenabzug.

Auch in den dem Streitjahr folgenden Veranlagungszeiträumen machte der Kläger in seinen jeweiligen Einkommensteuererklärungen Kosten für einen Betriebsausflug zur Mitarbeitermotivation als Werbungskosten geltend. Dabei handelte es sich z.B. im Kalenderjahr 2008 um Aufwendungen in Höhe von 4.811,95 € und im Kalenderjahr 2009 um Kosten in Höhe von 6.552,40 €. Für die Jahre 2008 und 2009 liegen dem Finanzamt noch offene Rechtsbehelfsverfahren vor, die im Hinblick auf den hiesigen Rechtsstreit ruhen.

Nach erfolglosem Einspruch verfolgt der Kläger sein Begehren mit der Klage weiter und macht geltend:

Aufgrund der Gehaltsvereinbarungen sei der Kläger auf den besonderen persönlichen Einsatz seiner Mitarbeiter angewiesen. Der jährliche Skiurlaub, der auch für 2007 vorgesehen gewesen sei, habe den Sinn einer zusätzlichen Motivation, um die Atmosphäre im Team zu fördern, wodurch die Leistungsbereitschaft und die tatsächlich erbrachte Leistung aller Mitarbeiter deutlich gesteigert würden. In der Regel nähmen 20 bis 30 Mitarbeiter teil. Im Jahr 2012 habe es sich um 34 Teilnehmer gehandelt. Im Streitjahr 2007 sei der Andrang geringer gewesen, da man mit wenig Schnee gerechnet habe.

Die Teilnahme an der „Motivationsfreizeit“ werde allen Mitarbeitern in der Klinik für Kardiologie per Rundschreiben und per Rundmail angeboten. Dies seien alle Ärzte, Pfleger und anderes Personal (Sekretärinnen, Schreibkräfte, Arztassistenten etc.) auf den Kardiologischen Stationen (Normal- und Intensivstation), in den kardiologischen Funktionsbereichen, im Studiensekretariat, im Herzkatheter Labor und im Kliniksekretariat. Die Entwicklung des Einkommens des Klägers (2007: 282.085 Euro, 2008: 239.339 Euro, 2009: 346.714 Euro, 2010:

327.601 Euro) sei mit Sicherheit auch auf die durch seine Führung gesteigerte Motivierung seiner Mitarbeiter zurückzuführen. Die Ergebnisbeteiligung der haustariflich entlohnnten Mitarbeiter ergebe etwas mehr als ein 13. Monatsgehalt, in schlechteren Jahren etwas weniger als das. Bei den Oberärzten ergebe sich in guten Jahren ein Anteil der variablen ergebnisabhängigen Vergütungen am Jahresgehalt von etwa 20 bis 22 %, in schlechteren Jahren von etwa 10 bis 12 %.

Die Einkommensteuer zu diesen Sachzuwendungen werde gemäß § 37b EStG pauschaliert. Die Stornokosten und verrechneten Kosten stünden im Zusammenhang mit den aus Motivationsgründen durchgeführten Skireisen.

Zwar habe der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 08.11.1984 IV R 186/82 BStBl II 1985, 286 entschieden, dass bei einem angestellten Chefarzt eines Krankenhauses, der im Krankenhaus unter Mithilfe der Mitarbeiter seiner Abteilung eine freiberufliche Arztpraxis ausübe, Aufwendungen für Weihnachtsgeschenke an diese Mitarbeiter weder Betriebsausgaben bei den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit noch Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit darstellten.

Der neueren Rechtsprechung, vor allem dem BFH-Urteil vom 19.06.2008 VI R 33/07, BStBl II 2008, 209, die das Vorliegen von Werbungskosten bzw. von Betriebsausgaben bejaht habe, hätten dem hiesigen Streitfall vergleichbare Sachverhalte zu Grunde gelegen.

Entsprechend der steuerlichen Behandlung von Incentivreisen, durch die ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter oder Arbeitnehmer, die durch ihre Arbeitsleistung zum wirtschaftlichen Erfolg beitragen, zu nachhaltiger und engagierter Mitarbeit motivieren wolle, seien die Aufwendungen für die „Skifreizeit“ als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Die Kläger beantragen,

1. den Einkommensteuerbescheid 2007 vom 17.06.2009 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 01.09.2011 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 21.03.2012, diese in Gestalt des Änderungsbescheides vom 24.07.2013, dahingehend zu ändern, dass die Einkommensteuer 2007 unter Berücksichtigung weiterer Werbungskosten aus nichtselbständiger Tätigkeit in Höhe von 882 Euro niedriger festgesetzt wird,
2. hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Er macht geltend: Es handele sich bei den streitigen 882 € um typische Aufwendungen für die Lebensführung im Sinne des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung des Klägers mit sich gebracht habe, auch wenn sie mittelbar mit dem Beruf des Klägers als Chefarzt der Klinik für Kardiologie zusammenhängen und der beruflichen Arbeit förderlich gewesen seien. Veranstaltungen mit geselligem Charakter (wie hier vorliegend) blieben vom Werbungskostenabzug abzugrenzen, da sie überwiegend privat veranlasst seien. Solche freiwilligen Aufwendungen eines Arbeitnehmers in leitender Stellung für seine Mitarbeiter beruhten vor allem auf den durch die dauernde Zusammenarbeit begründeten gesellschaftlichen und zwischenmenschlichen Beziehungen, die mehr persönlicher Art seien, und letztlich durch die gesellschaftliche Position innerhalb einer engen Gemeinschaft bedingt seien. Ihre Veranlassung sei im Grunde dieselbe, wie bei den Ausgaben für die heute weit verbreiteten Geburtstags-, Beförderungs- und ähnliche Feiern, die leitende Angestellte für ihre Mitarbeiter und Kollegen veranstalteten; bei diesen Ausgaben gehe es offensichtlich um die Verwendung von Einkommen zur Erfüllung gewisser gesellschaftlicher Repräsentationspflichten, die mittelbar durch die berufliche Tätigkeit bedingt seien (vgl. BFH-Urteil vom 13.08.1981, IV R 31/79, juris-Dokument).

Die Übernahme der Stornierungskosten für die Busfahrt dürfe auch gemäß § 9 Abs. 5 EStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden. Durch die Übernahme der Stornierungskosten mache der Kläger als Arbeitnehmer Dritten, die nicht seine Arbeitnehmer seien, eine Zuwendung. Unabhängig von dem Umstand, dass der Kläger die Möglichkeit in Anspruch genommen habe, nach § 37b EStG die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer mit einem Steuersatz von 30 Prozent pauschal zu übernehmen, sei die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zuwendungen beim Zuwendenden nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der angefochtene Einkommensteuerbescheid 2007 in Gestalt der Einspruchsentscheidung, diese in der Fassung des Änderungsbescheides vom 24.07.2013 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Der Beklagte hat die vom Kläger geltend gemachten Stornierungskosten in Höhe 882 Euro für die ausgefallene „Mitarbeitermotivierungsskifreizeit“ zu Unrecht nicht als Werbungskosten berücksichtigt.

1. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes - EStG -). Hierzu können - ggf. unter Berücksichtigung der abzugsbeschränkenden Vorschriften - nach § 9 Abs. 5 EStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG auch Bewirtungsaufwendungen eines Arbeitnehmers zählen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) liegen Werbungskosten dann vor, wenn zwischen den Aufwendungen und den steuerpflichtigen Einnahmen ein objektiver Veranlassungszusammenhang besteht. Eine berufliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden (z.B. BFH-Urteil vom 1. Februar 2007 VI R 25/03, BFHE 216, 522, BStBl II 2007, 459, m.w.N.).

Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, dürfen dagegen nach § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG auch dann nicht als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

a) Dem Beklagten ist zuzugeben, dass die frühere Rechtsprechung des BFH, insbesondere zur Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten, der Berücksichtigung der Stornierungskosten für die Motivationsfreizeit entgegenstehen könnte.

Diese Rechtsprechung hatte eine berufliche Veranlassung der Aufwendungen für gesellschaftliche Veranstaltungen nur für den Fall angenommen, dass die Teilnahme daran eine besondere Belohnung für den Teil der Mitarbeiter darstellt, der sich durch besondere Leistungen ausgezeichnet hat (vgl. BFH-Urteil vom 23. März 1984 VI R 182/81, BFHE 141, 18, BStBl II 1984, 557, unter 3. c der Gründe). Demgegenüber hat der BFH bei Veranstaltungen von Geschäftsführern bzw. leitenden Angestellten eines Unternehmens, die insbesondere zu herausgehobenen persönlichen Ereignissen stattfanden, einen Abzug von Bewirtungsaufwendungen auch dann abgelehnt, wenn ausschließlich Geschäftsfreunde und Mitarbeiter des Unternehmens geladen wurden (vgl. BFH-Urteile vom 15. Juli 1994 VI R 70/93, BFHE 175, 88, BStBl II 1994, 896, m.w.N.; vom 12. Dezember 1991 IV R 58/88, BFHE 167, 46, BStBl II 1992, 524; BFH-Beschluss vom 29. Juli 1994 VIII B 71/93, BFH/NV 1995, 118). Auf die äußeren Umstände der Bewirtung, die vom Kläger mit der Einladung verfolgten geschäftlichen Ziele und den Personenkreis der Gäste könne nicht alleine und nicht entscheidend abgestellt werden (vgl. BFH-Urteile vom 12. Dezember 1991 IV R 58/88, a.a.O.; vom 29. Juli

1994 VIII B 71/93, BFH/NV 1995, 118). Hierzu hat der BFH als Begründung ausgeführt, dass derartige Veranstaltungen infolge der herausgehobenen beruflichen Position der betreffenden Personen auch deren persönlicher Ehrung und der Erfüllung gewisser Repräsentationspflichten dienen und somit Ausdruck gesellschaftlicher Gepflogenheit seien (vgl. z. B. BFH-Urteile vom 27. Februar 1997 IV R 60/96, BFH/NV 1997, 560; vom 15. Juli 1994 VI R 70/93, a.a.O.; vom 4. Dezember 1992 VI R 59/92, BFHE 170, 131, BStBI II 1993, 350; vom 8. März 1990 IV R 108/88, BFH/NV 1991, 436; vom 23. März 1984 VI R 182/81, a.a.O., unter 3. b der Gründe).

b.) Nach Maßgabe dieser Entscheidungskriterien hat der BFH im Rahmen seiner früheren Rechtsprechung in dem hiesigen Streitfall vergleichbaren Fällen z.B. entschieden, dass Aufwendungen des Direktors einer Klinik, also eines leitenden Angestellten, für einen Betriebsausflug, den er mit allen Bediensteten der Klinik veranstaltet hatte, auch soweit die Kosten auf den engeren Mitarbeiterkreis entfielen, weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten abziehbar seien (vgl. BFH-Urteil vom 13. August 1981 IV R 31/79, juris-Dokument). Da auch der dortige Kläger nicht Arbeitgeber seiner Mitarbeiter gewesen sei, sondern die fraglichen Aufwendungen in seiner Eigenschaft als Direktor der Klinik, d.h. als Vorgesetzter des Klinikpersonals und damit als Arbeitnehmer getragen habe, gehörten diese Aufwendungen zu den nichtabziehbaren Kosten der Lebenshaltung (vgl. auch BFH-Urteil vom 24. Mai 1973 IV R 92/72, BFHE 109, 352, BStBI II 1973, 634). Ausgaben der Art, wie sie der dortige Kläger getätigt habe, beruhten zwar regelmäßig auch auf beruflichen Erwägungen. Sie seien geeignet, das Arbeitsklima und damit die Zusammenarbeit zu fördern. Andererseits ergebe sich aus dem Wesen solcher Aufwendungen eines Arbeitnehmers, dass sie im Grunde mit dem Beruf und damit mit den Gehaltsbezügen unmittelbar nichts zu tun hätten. Solche freiwilligen Aufwendungen für die Mitarbeiter beruhten vor allem auf den durch die Zusammenarbeit begründeten Beziehungen, die mehr persönlicher Art seien und letztlich durch die gesellschaftliche Position innerhalb einer Gemeinschaft bedingt seien.

c) Nach der neueren Rechtsprechung des BFH muss die Frage, ob der Steuerpflichtige Aufwendungen aus beruflichem Anlass erbringt oder ob es sich um Aufwendungen für die Lebensführung i.S. von § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG handelt, dagegen anhand einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, entschieden werden (ständige Rechtsprechung; vgl. z.B. BFH-Urteile vom 1. Februar 2007 VI R 25/03, a.a.O.; vom 12. April 2007 VI R 77/04, BFH/NV 2007, 1643; vom 24. Mai 2007 VI R 78/04, BFHE 218, 177, BStBI II 2007, 721, vom 22. Juni 2006 VI R 61/02 BFHE 213, 566, BStBI II 2006, 782; vom 26. Januar 2005 VI R 71/03, BFHE 208, 572, BstBStBI II 2005, 349; vom 19. Dezember 2005 VI R 65/04, BFH/NV 2006, 1075, und VI R 63/01, BFH/NV 2006, 728).

Für die Beurteilung, ob z.B. Aufwendungen für eine Feier beruflich oder privat veranlasst sind, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung in erster Linie auf den Anlass der Feier abgestellt (vgl. BFH-Urteil vom 1. Februar 2007 VI R 25/03, a.a.O.; vom 14. Juli 2004 I R 57/03, BFHE 206, 431, BFH/NV 2004, 1603; vom 12. Dezember 1991 IV R 58/88, BFHE 167, 46, BStBl II 1992, 524, jeweils m.w.N.; Beschlüsse vom 4. November 1998 IV B 30/98, BFH/NV 1999, 467; vom 29. Juli 1994 VIII B 71/93, BFH/NV 1995, 118). Indes ist der Anlass einer Feier nach der neueren Rechtsprechung des BFH (vgl. auch BFH-Urteil vom 10. Juli 2008 VI R 26/07, BFH/NV 2008, 1831) nur ein erhebliches Indiz, nicht aber das allein entscheidende Kriterium für die Beurteilung der beruflichen oder privaten Veranlassung der Bewirtungsaufwendungen. Auch wenn ein herausgehobenes persönliches Ereignis Anlass einer Feier ist, kann sich aus den übrigen Umständen des Einzelfalls ergeben, dass die Aufwendungen beruflich veranlasst sind. Für die Zuordnung der Aufwendungen zum beruflichen oder privaten Bereich kann danach auch von Bedeutung sein, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, und ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter (des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers), um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte oder Angehörige des Steuerpflichtigen handelt. Zu berücksichtigen ist außerdem, an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet, ob sich die fraglichen Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen, und ob das Fest den Charakter einer privaten Feier aufweist oder ob das nicht der Fall ist (vgl. BFH-Urteile vom 6. März 2008 VI R 68/06, BFH/NV 2008, 1316; vom 10. Juli 2008 VI R 26/07, a.a.O., vom 11. Januar 2007 VI R 52/03, a.a.O., vom 1. Februar 2007 VI R 25/03, a.a.O.). Ein gewichtiges Indiz für die Zuordnung von Aufwendungen zum beruflichen Bereich kann auch der Umstand bilden, dass der Steuerpflichtige variable, vom Erfolg seiner Arbeit abhängige Entlohnung erhalte (vgl. BFH-Urteile vom 18. Oktober 2007 VI R 43/04, BFH/NV 2008, 357, und vom 24. Mai 2007 VI R 78/04, a.a.O.). Denn in einem solchen Fall hat es ein Arbeitnehmer in größerem Umfang selbst in der Hand, die Höhe seiner Bezüge zu beeinflussen. Liegt indessen eine derartige Entlohnung nicht vor, so verlieren Aufwendungen nicht ohne weiteres ihren beruflichen Charakter; der Erwerbsbezug kann sich auch aus anderen Umständen ergeben. Ob eine Bewirtung ausdrücklich als Belohnung für diejenigen Mitarbeiter in Aussicht gestellt wird, die sich nachweisbar durch besondere Leistungen ausgezeichnet haben, ist dabei nicht entscheidend. Eine solche Einschränkung des Werbungskostenabzugs ergibt sich auch nicht aus der neueren Rechtsprechung des BFH (vgl. BFH-Urteil vom 1. Februar 2007 VI R 25/03, a.a.O.). Diese Kriterien hat der BFH in seiner neueren Rechtsprechung zur Unterscheidung von Arbeitslohn und Zuwendungen im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers entwickelt (vgl. Urteil vom 28. Januar 2003 VI R 48/99, BFHE 201, 283, BStBl II 2003, 724). Sie sind jedoch für die Abgrenzung der beruflich und privat veranlassten Aufwendungen des Arbeitnehmers entsprechend

heranzuziehen (BFH, Urteil vom 11. Januar 2007 VI R 52/03, BFHE 216, 320, BStBI II 2007, 317).

2. a) Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die zitierte neuere Rechtsprechung auf den Streitfall übertragbar. Zwar ergingen die angeführten BFH-Entscheidungen zu Bewirtungskosten (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 01. Februar 2007 VI R 25/03, a.a.O.) bzw. zur Abzugsfähigkeit von Werbegeschenken (vgl. BFH-Urteil vom 24. Mai 2007 VI R 78/04, BFHE 218, 177, BStBI II 2007, 721), die im Streitjahr 2007 beim hiesigen Kläger nicht vorliegen. Jedoch bezogen sich die vom hiesigen Kläger getragenen Stornierungskosten auf eine geplante Skifreizeit mit Mitarbeitern des Klägers zur Steigerung deren Leistungsfähigkeit und Motivation. Soweit in der neueren BFH-Rechtsprechung über den Abzug von Aufwendungen für Feiern bzw. den Abzug von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten zu entscheiden war, hat bei der entsprechend vorzunehmenden rechtlichen Wertung auch der im hiesigen Streitfall maßgebende Gesichtspunkt eine Rolle gespielt, dass die dortigen Kläger als Arbeitnehmer Aufwendungen auf sich genommen haben, um die Motivation ihrer Mitarbeiter zu steigern, das Arbeitsklima und damit die Zusammenarbeit zu fördern. Auch in den von der neueren BFH-Rechtsprechung entschiedenen Fällen war im Rahmen der Gesamtwürdigung der Verhältnisse zu beachten, ob und in welchem Maße freiwillige Aufwendungen der Kläger für ihre Mitarbeiter auf durch die Zusammenarbeit begründeten Beziehungen, die mehr persönlicher Art waren und letztlich durch die gesellschaftliche Position innerhalb einer Gemeinschaft bedingt waren und ob und inwieweit dieser Umstand dem Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten entgegen stand. Für diese Wertung des erkennenden Senats spricht im Übrigen der Umstand, dass der BFH in den fraglichen Entscheidungen, in denen es eigentlich nur um die Frage des Abzugs von Bewirtungskosten ging, und darum, wie die dargestellten Indizien und Kriterien im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände zu werten und zu gewichten sind, letztlich über die Frage des Abzugs von Bewirtungskosten hinaus allgemein folgende Vorgabe gemacht hat: Ob der Steuerpflichtige Aufwendungen aus beruflichem Anlass erbringt oder ob es sich um Aufwendungen für die Lebensführung i.S. von § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG handelt, sei anhand einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, zu entscheiden (ständige Rechtsprechung; vgl. z.B. BFH-Urteile vom 1. Februar 2007 VI R 25/03, a.a.O.; vom 12. April 2007 VI R 77/04, BFH/NV 2007, 1643; vom 24. Mai 2007 VI R 78/04, BFHE 218, 177, BStBI II 2007, 721). Dieser Umstand spricht dafür, die neuere BFH-Rechtsprechung auch auf den Streitfall anzuwenden.

b) Bei Anwendung der vorgenannten Grundsätze auf den Streitfall waren die Stornierungskosten für die ausgefallene „Motivationsskifreizeit“ unter Gesamtwürdigung aller Umstände des Falles beruflich veranlasst, nämlich nicht durch die gesellschaftliche oder wirtschaftliche

Stellung des Klägers, sondern ausschließlich durch die Tätigkeit des Klägers als Chefarzt einer Klinik für Kardiologie.

Bei der Skifreizeit handelte es sich nicht um eine Veranstaltung zu einem herausgehobenen persönlichen Ereignis des Klägers. Anlass der Veranstaltung war für den Kläger allein das Ziel, die Mitarbeiter durch die Teilnahme an der Skifreizeit, deren Kosten der Kläger übernahm, zu weiterer Leistungsbereitschaft zu motivieren, und dadurch seinen Verdienst, der etwa zur Hälfte und damit zu einem nicht unerheblichen Teil aus variablen und somit von der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter abhängigen Bezügen (Tantieme) bestand, zu sichern bzw. zu steigern. Für die berufliche Veranlassung der streitigen Aufwendungen spricht auch, dass an der Skifreizeit der Kläger ohne seine Familie und ansonsten ausschließlich Mitarbeiter der Klinik für Kardiologie und diese auch ohne ihre Angehörigen bzw. Freunde teilgenommen haben. Der Kläger hat auch nicht die Teilnehmerliste bestimmt. Unstreitig hat der Kläger die Teilnahme an der „Motivationsfreizeit“ allen Mitarbeitern in der Klinik für Kardiologie per Rundschreiben und per Rundmail angeboten. Dies waren alle Ärzte, Pfleger und anderes Personal (Sekretärinnen, Schreibkräfte, Arztassistenten etc.) auf den kardiologischen Stationen (Normal- und Intensivstation), in den kardiologischen Funktionsbereichen, im Studiensekretariat, im Herzkatheter Labor und im Kliniksekretariat. Der Umfang der finanziellen Aufwendungen für die Skifreizeit erscheint dem Gericht auch nicht überhöht, sondern bewegt sich im üblichen Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen.

Die ausschließliche bzw. weit überwiegende berufliche Veranlassung der Aufwendungen des Klägers für die Skifreizeit wird im Rahmen der erforderlichen Gesamtwürdigung aller Umstände auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kläger bei der Veranstaltung quasi als Gastgeber auftrat, dass die Veranstaltung in einem touristischen Skigebiet stattfand und dass nach dem „Reiseprogramm“ in nicht unerheblichem Umfang die Möglichkeit zum Skifahren bzw. Wandern bestand und damit auch private Lebensführungsinteressen der Veranstaltungsteilnehmer befriedigt worden sein mögen. Denn angesichts des Programms und der Begleitung durch den Kläger sowie des geschlossenen Kreises von Teilnehmern aus der Klinik für Kardiologie hat die Skifreizeit trotz der angeführten Umstände nicht den Charakter einer privaten Veranstaltung erhalten. Angesichts der großen Anzahl der Mitarbeiter, der die Teilnahme an der Veranstaltung angeboten wurde, und des Umstandes, dass der Kläger auch damit letztlich keinen Einfluss auf die Teilnehmerliste nehmen konnte bzw. genommen hat, konnte die persönliche Einladung zu der Veranstaltung - auch unter Berücksichtigung des Programms und des Ortes der Veranstaltung - von den Mitarbeitern nicht als Ausfluss der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung des Klägers gewertet werden.

3. Die vom Kläger geltend gemachten Stornierungskosten sind auch insoweit als Werbungskosten abzugsfähig als sie sich auf seine geplante eigene Teilnahme an der Motivationskifreizeit beziehen.

Nach der Rechtsprechung des BFH (vgl. Beschluss des Großen Senats des BFH vom 27. November 1978 GrS 8/77, BFHE 126, 533, BStBl II 1979, 213) sind nämlich (auch Auslands)Reisen, denen - wie im Streitfall - offensichtlich ein unmittelbarer betrieblicher (beruflicher) Anlass zugrunde liegt, anders zu beurteilen als Auslandsreisen, denen ein solch konkreter Bezug zur betrieblichen (beruflichen) Tätigkeit fehlt und bei denen häufig auch private Interessen eine Rolle spielen. Der erkennende Senat hält den vorliegenden Streitfall für vergleichbar mit Fällen wie dem Aufsuchen eines Geschäftsfreundes, dem Halten eines Fachvortrages auf einem Fachkongress oder der Durchführung eines Forschungsauftrages. Auch in diesen Fällen tritt die Befriedigung privater Interessen in den Hintergrund.

Aber auch wenn man anderer Auffassung wäre, ändert sich aufgrund folgender Erwägungen nichts an der Wertung des Gerichts:

Bei anderen Reisen müssen die Beurteilungsmerkmale, die jeweils für eine private oder betriebliche (berufliche) Veranlassung der Reise sprechen, gegeneinander abgewogen werden (vgl. Beschluss des Großen Senats des BFH vom 27. November 1978 GrS 8/77, a.a.O.). Eine unbedeutende private Mitveranlassung steht dabei dem vollständigen Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht entgegen (vgl. Beschluss des Großen Senats des BFH vom 21. September 2009 GrS 1/06, BFHE 227, 1, 28). Es kann dann z.B. auf die Art der dargebotenen Informationen, den Teilnehmerkreis, die Reiseroute und den Charakter der aufgesuchten Orte als beliebte Ziele des Tourismus, die fachliche Organisation, die Gestaltung der Wochenenden und Feiertage sowie die Art des benutzten Beförderungsmittels ankommen (vgl. z.B. BFH-Urteile vom 14. Juli 1988 IV R 57/87, BFHE 154, 312, BStBl II 1989, 19; vom 30. April 1993 VI R 94/90, BFHE 171, 242, BStBl II 1993, 674).

Aufgrund der Gesamtwürdigung - auch der bereits angeführten Umstände - liegt bezogen auf den Kläger lediglich eine unbedeutende private Mitveranlassung vor, die dem vollständigen Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht entgegensteht.

4. Entgegen der Auffassung des Beklagten kommt für die streitigen, beruflich veranlassten Stornierungskosten wegen erforderlicher teleologisch-systematischer Reduktion die Abzugsbeschränkung gemäß § 9 Abs. 5 EStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht zur Anwendung.

a) Soweit der Beklagte die Auffassung vertritt, die Übernahme der Stornierungskosten für die Busfahrt durch den Kläger dürfe gemäß § 9 Abs. 5 EStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden, weil der Kläger durch die Übernahme der Stornierungskosten als Arbeitnehmer den Klinikmitarbeitern als Dritten, die nicht seine Arbeitnehmer seien, eine unentgeltliche Zuwendung im Sinne der vorgenannten Regelung gemacht, ist dem Beklagten zuzugeben, dass die Übernahme der Kosten durch den Kläger unter den Wortlaut der Norm subsumierbar ist.

Nach § 9 Abs. 5 EStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, es sei denn, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände übersteigen insgesamt 35 Euro nicht.

Ein Geschenk setzt eine unentgeltliche Zuwendung an einen Dritten voraus. Der Geschenkbegriff des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG entspricht dem Begriff der bürgerlich-rechtlichen Schenkung. Die Unentgeltlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Zuwendung als Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung des Empfängers anzusehen ist. Sie wird jedoch nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass mit der Zuwendung der Zweck verfolgt wird, Geschäftsbeziehungen zu sichern oder zu verbessern oder für ein Erzeugnis zu werben. Ein Geschenk i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG ist danach regelmäßig anzunehmen, wenn ein Steuerpflichtiger einem Geschäftsfreund oder dessen Beauftragten ohne rechtliche Verpflichtung und ohne zeitlichen oder sonstigen unmittelbaren Zusammenhang mit einer Leistung des Empfängers eine Bar- oder Sachzuwendung gibt. Der Steuerpflichtige muss also aus seinem Vermögen einen anderen bereichern. Die Bereicherung kann dabei u.a. auch durch Zuwendungen von Reisen und durch die Übernahme der darauf entfallenden Pauschalsteuer nach § 37b EStG erfolgen.

Im Streitfall machte der Kläger als Arbeitnehmer den Klinikmitarbeitern, die nicht seine Arbeitnehmer waren, durch die Übernahme der Stornierungskosten für die geplante Skifreizeit und durch die Übernahme der darauf entfallenden Pauschalsteuer nach § 37b EStG, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, eine Zuwendung, die auch unentgeltlich erfolgte, da sie nicht als Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung des Mitarbeiter anzusehen ist und nicht im zeitlichen oder sonstigen unmittelbaren Zusammenhang mit einer Leistung der Klinikmitarbeiter erfolgte, sondern die allgemeine Leistungsbereitschaft und die Motivation der Mitarbeiter in der Zukunft steigern und sichern sollte. Der Zweck, den der Kläger im Streitfall mit der Zuwendung der Skifreizeit verfolgte, schließt allerdings die Unentgeltlichkeit der Zuwendung im Streitfall nicht aus.

b) Jedoch findet nach Auffassung des erkennenden Senats die von ihrem Wortlaut her anwendbare Abzugsbeschränkung des § 9 Abs. 5 EStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG im Streitfall aus teleologisch-systematischen Gründen keine Anwendung.

aa) Durch § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 7 i.V.m. Abs. 7 EStG soll der Abzug von betrieblich veranlassten Aufwendungen, eingeschränkt werden, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren. Dieser Zweck greift aber im Streitfall nicht ein, da nach den bereits gemachten Ausführungen die Übernahme der Stornierungskosten für die geplante Skifreizeit gerade nicht maßgeblich die Lebensführung des Steuerpflichtigen bzw. der Reiseteilnehmer berührte, weil die durch den Kläger getragenen Stornierungskosten für die geplante Skifreizeit nicht durch die gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung des Klägers, sondern ausschließlich durch dessen berufliche Tätigkeit veranlasst waren.

bb) Im Übrigen kommt es zu systematischen Wertungswidersprüchen, weil durch den Kläger übernommene Bewirtungsaufwendungen, anlässlich einer ausschließlich beruflich veranlassenen Veranstaltung ohne Eingreifen der Abzugsbeschränkung nach § 9 Abs. 5 EStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG abzugsfähig wären.

Nach § 9 Abs. 5 EStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass, soweit sie 70 Prozent der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind.

Insoweit hat der BFH noch in seinem Urteil vom 08.11.1984 IV R 186/82, BFHE 143, 21, BStBl II 1985, 286 entschieden, dass bei einem angestellten Chefarzt eines Krankenhauses Aufwendungen für Weihnachtsgeschenke an seine Mitarbeiter bereits deshalb unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 EStG fielen, weil die Mitarbeiter der Krankenhausabteilung so wenig Arbeitnehmer des Klägers gewesen seien, wie im BFH-Urteil vom 23. März 1984 VI R 182/81, BFHE 141, 18, BStBl II 1984, 557 die einem Bezirksdirektor unterstellten Mitarbeiter dessen Arbeitnehmer gewesen seien oder Staatsbedienstete Arbeitnehmer ihres Behördenleiters seien, auf dessen Weisung sie ihre Arbeiten ausführten. Auch die Auffassung, dass zwischen dem Chefarzt und seinen Mitarbeitern ein Verhältnis bestanden habe, das einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis ähnlich sei, stelle keine mögliche Auslegung dar, weil sie gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes verstoße.

Nach der neueren Rechtsprechung des BFH (vgl. BFH-Urteile vom 18. September 2007 I R 75/06, BFHE 219, 78, BStBl II 2008, 116, vom 10. Juli 2008 VI R 26/07, BFH/NV 2008, 1831;

vom 19. Juni 2008 VI R 33/07, BFHE 222, 359, BStBl II 2009, 11; und vom 19. August 1999 IV R 20/99, BFHE 190, 158, BStBl II 2000, 203) greift allerdings für Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG (auch) nicht, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitskollegen trägt. Der BFH begründet diese Wertung in zutreffender Weise dogmatisch damit, dass der Begriff des "geschäftlichen Anlasses" in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht mit demjenigen der "Veranlassung durch den Betrieb" (§ 4 Abs. 4 EStG) bzw. der "betrieblichen Veranlassung" bzw. mit dem in ständiger Rechtsprechung des BFH zur Definition der Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) verwendeten Begriff der "beruflichen Veranlassung" identisch sei, sondern ein spezifizierter Unterfall. Der BFH schloss sich damit der Ansicht der Verwaltung und Literatur (siehe hierzu BFH-Urteil vom 18. September 2007 I R 75/06 m.w.N.) an, dass nur die rein betriebsinterne Arbeitnehmerbewirtung keiner Abzugsbeschränkung unterliegt (vgl. hierzu auch Schmidt/Heinicke, a.a.O., § 4 Rz 542, m.w.N.). Die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG gelte insbesondere auch nicht für die Bewirtung solcher Mitarbeiter, die dem Arbeitnehmer unterstellt seien und die durch ihre Zu- und Mitarbeit Einfluss auf die Höhe der variablen Bezüge des Bewirtenden nähmen. Derartige Umstände führten aber nicht dazu, dass bei sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG die Bewirtung aus Sicht des leitenden Arbeitnehmers „geschäftlich veranlasst“ sei. Denn ein solcher Arbeitnehmer verhalte sich insoweit wie ein bewirtender Arbeitgeber. Ein Arbeitgeber wolle seine Arbeitnehmer, die durch ihre Arbeitsleistung zum wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes beitragen, durch eine Bewirtung zu nachhaltiger und engagierter Mitarbeit motivieren. Nicht anders verhalte sich ein Arbeitnehmer, der insbesondere ihm untergeordnete, bei gleichem Arbeitgeber beschäftigte Arbeitnehmer bewirte, um den wirtschaftlichen Erfolg der von ihm geleiteten Abteilung zu sichern und damit jedenfalls seine variablen Bezüge zu erhalten oder zu steigern (vgl. BFH-Urteil vom 19. Juni 2008 VI R 33/07, a.a.O.). Mit dieser Auslegung des Begriffs des „geschäftlichen Anlasses“ in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG, geht der BFH, zumindest in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer ihm untergeordnete, bei gleichem Arbeitgeber beschäftigte Arbeitnehmer insbesondere bewirte, um den wirtschaftlichen Erfolg der von ihm geleiteten Abteilung zu sichern und damit jedenfalls seine variablen Bezüge zu erhalten oder zu steigern, davon aus, dass zwischen dem betreffenden leitenden Arbeitnehmer und seinen Mitarbeitern ein Verhältnis bestanden hat, das einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis ähnlich ist und dass deshalb auch bei sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. Satz 1 Nr. 2 EStG auf Werbungskosten die Abzugsbeschränkung nur auf die Bewirtung von Personen bezogen sei, die nicht Arbeitnehmer des gleichen Arbeitgebers seien.

Angesichts des o.a. gleichen Zweckgedankens, der den Abzugsbeschränkungen des § 9 Abs. 5 EStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG einerseits und des § 4 Abs. Satz 1 Nr. 2 EStG andererseits zugrunde liegt, kann es aus Sicht des erkennenden Senats keinen Unterschied machen, dass die zuvor geschilderte neuere Auffassung des BFH an den Begriff des „geschäftlichen Anlasses“ anknüpft, der nur in § 4 Abs. Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 EStG EStG nicht dagegen in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 9 Abs. 5 EStG vom Gesetzgeber verwendet wird. Wenn man mit der neueren oben angeführten Rechtsprechung des BFH davon ausgeht, dass zumindest in Fällen, in denen ein Arbeitnehmer ihm untergeordnete, bei gleichem Arbeitgeber beschäftigte Arbeitnehmer in erster Linie bewirkt, um den wirtschaftlichen Erfolg der von ihm geleiteten Abteilung zu sichern und damit jedenfalls seine variablen Bezüge zu erhalten oder zu steigern, zwischen dem betreffenden leitenden Arbeitnehmer und seinen Mitarbeitern ein Verhältnis bestanden hat, das einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis ähnlich ist, muss diese rechtliche Wertung – unabhängig vom unterschiedlichen gesetzlichen Wortlaut - nach Auffassung des erkennenden Senats ebenfalls im Rahmen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 9 Abs. 5 EStG für Fälle gelten, in denen ein leitender Arbeitnehmer – wie der Kläger im hiesigen Streitfall – seinen ihm untergeordneten, bei gleichem Arbeitgeber beschäftigten Mitarbeitern die Teilnahme an einer Ski-freizeit ausschließlich zuwendet, um durch Steigerung der Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter seine variablen Bezüge zu erhalten oder zu steigern. Dann aber sind nach Auffassung des erkennenden Senats auch die Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 9 Abs. 5 EStG und ihr Wortlaut aus teleologisch-systematischen Gründen dahingehend zu reduzieren, dass auch bei sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG auf Werbungskosten die Abzugsbeschränkung nur auf Zuwendungen an Personen bezogen ist, die nicht Arbeitnehmer des gleichen Arbeitgebers sind. Dann aber greift die Abzugsbeschränkung auch im Streitfall nicht für die vom Kläger übernommenen Stornierungskosten.

Für die Wertung des erkennenden Gerichts spricht schließlich noch folgender Gesichtspunkt: Würde man eine andere Auffassung vertreten, gäbe es in den dem Streitfall vergleichbaren Fällen die Möglichkeit des unbeschränkten Abzugs über den Bereich der Arbeitnehmerbewirtung hinaus nicht, obwohl die nach der neueren Rechtsprechung des BFH unbeschränkt abzugsfähigen Aufwendungen für die Bewirtung von Personen, die Arbeitnehmer des gleichen Arbeitgebers sind, in keineswegs geringerem Maße die Lebensführung des leitenden Angestellten bzw. der von ihm bewirteten Mitarbeiter berühren als etwa eine von ihm an diesen Personenkreis erbrachte unentgeltliche Zuwendung in Gestalt der Teilnahme an einer Ski-freizeit, wobei die diese betreffenden Aufwendungen – folgte man der Auffassung des erkennenden Gerichts nicht - im Rahmen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG wegen ihrer Höhe nicht abzugsfähig sein würden. Dieses Ergebnis aber würde vor dem Hintergrund des ge-

meinsamen Zweckgedankens der Abzugsbeschränkungen der § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 7 i.V.m Abs. 7 EStG innerhalb des Fallgruppenkatalogs zu einem nicht durch sachliche Gründe zu rechtfertigenden Wertungswiderspruch führen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 151 Abs. 3, 155 FGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 der Zivilprozessordnung - ZPO - (vgl. zur Anwendung des § 708 Nr. 10 zu- treffend das Urteil des FG München vom 20. Januar 2005, 3 K 4519/01, Entscheidungen der Finanzgerichte - EFG - 2005, 969). Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 115 Abs. 2 FGO). Dem BFH soll Gelegenheit gegeben werden, Stellung dazu nehmen, ob die in seiner Rechtsprechung zu erkennende Tendenz, Bewir- tungsaufwendungen in Zusammenhang mit betrieblichen Feiern im Gegensatz zu seiner früheren Rechtsprechung „großzügiger“ als betriebliche bzw. berufliche Aufwendungen an- zuerkennen, auch auf Fälle übertragen werden kann, in denen ein Arbeitnehmer Kosten für eine Reise zur Steigerung der Motivation seiner Mitarbeiter übernimmt. Auch ist die vom er- kennenden Senat im Streitfall befürwortete teleologisch-systematische Reduktion des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 9 Abs. 5 EStG über den Streitfall hinaus für eine Vielzahl vergleichbarer Fälle von Bedeutung.

XXX

XXX

XXX